



Kinder sagen „Vergelts Gott“

Im letzten Marktinfo berichteten wir über die Entstehung des Waldspielplatzes in einem Waldgrundstück von Michael Schönmoser in Andriching.

Dem Elternbeirat des Kindergartens sei an dieser Stelle nochmals sehr herzlich für die tatkräftige Mithilfe bei der Verwirklichung dieses Projekts gedankt.

Ein herzliches Vergelt's Gott auch dem Frauenbund und Frauenverein Rotthalmünster, welcher kostenlos eine Holzhütte als Stationsplatz zur Verfügung gestellt hat.

Ebenso danken wir den Pfadfinderstamm St. Sebastian, der mit einem hölzernen Toilettenhäuschen dafür sorgte, dass die „dringenden“ Bedürfnisse der Kindergartenkinder zu keinem Problem werden.

Erfreulich ist, dass dieser Freiluftspielplatz bereits eine Bereicherung für den „Kindergarten Rotthalmünster“ darstellt.

Fritz Müller



Der Waldkindergarten ist bei den Kindern angekommen. Davon konnten sich Bürgermeister Franz Schönmoser und der Leiter des Ordnungsamtes, Stefan Starzengruber, (rechts) überzeugen. *Foto: Birgid Wagner*

Neue „Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung“ in Kraft

Die 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BimSchV) vom 26. Januar 2010, in Kraft getreten am 22. März 2010, sieht anspruchsvolle Emissionsgrenzwerte für Staub vor. Diese können von neuen Feuerungsanlagen, die üblicherweise im häuslichen Bereich eingesetzt werden, wie Heizungen, Kamin-Öfen oder Kachelofeneinsätzen ohne Staubfilter erreicht werden.

Die Festlegung von fortschrittlichen Emissionsgrenzwerten für Kohlenmonoxid führt zum Einsatz verbesserter Verbrennungstechniken, die im Ergebnis zudem die Geruchsbelästigung in der jeweiligen Nachbarschaft reduzieren.

Auch für bestehende Anlagen werden Grenzwerte festgelegt. Sofern für diese Anlagen mit Hilfe einer Herstellerbescheinigung oder durch eine Vor-Ort-Messung die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden kann, ist ein zeitlich unbe-

grenzter Betrieb möglich. Erst wenn dies nicht möglich ist, kommt zwischen den Jahren 2014 und 2024 ein Sanierungsprogramm zum Tragen. Das Sanierungsprogramm sieht die Nachrüstung oder den Austausch gegen emissionsarme Anlagen vor.

So genannte Grundöfen, Kochherde, Backöfen, Badeöfen, offene Kamine sowie Öfen, die vor dem Jahr 1950 errichtet wurden, sind ... gänzlich vom Sanierungsprogramm ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Öfen, die nicht als Zusatzheizungen, sondern als einzige Öfen zur Beheizung von Wohnungen oder Häusern eingesetzt werden.

Nicht immer ist die Anlage schuld, wenn der Schornstein qualmt. Vielen Betreibern fehlen das Wissen und die Erfahrung im Umgang mit den Feuerungsanlagen. Aus diesem Grund sieht die 1. BImSchV eine Beratung für die Betreiber zum richtigen

Umgang mit der Anlage und den einzusetzenden Festbrennstoffen vor.

Außerdem wird der Brennstoff Holz künftig regelmäßig hinsichtlich Qualität im Zusammenhang mit anderen Überwachungsaufgaben überprüft.

Eine deutliche Kostenentlastung bringt die Novelle den Betreibern von Öl- und Gasheizungen: Die Intervalle der regelmäßigen Überwachungen werden verlängert. Die bisher jährliche Überwachung soll auf einen dreijährlichen beziehungsweise zweijährlichen Turnus umgestellt werden. Damit wird dem technischen Fortschritt bei Öl- und Gasheizungen Rechnung getragen, die heute wesentlich zuverlässiger arbeiten als noch vor 20 Jahren.“

Presseinformation des Umweltbundesamtes